

ANTRAG

			Vorlage-Nr.: A 08/0226
GALiN			Datum: 02.06.2008
Bearb.	: Frau Anette Reinders, Herr Johannes Paustenbach	Tel.: 507/506	öffentlich
Az.	:		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Stadtvertretung

17.06.2008

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norderstedt, hier: Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und der GALiN-Fraktion vom 02.06.08

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung möge beschließen:

§ 7 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 45 und 45a der Gemeindeordnung werden gebildet:

Bezeichnung	Gesamtanzahl der Mitglieder	davon bis zu wählbare Bürgerinnen/Bürger nach § 46 Abs. 3 GO	Aufgabengebiet
1. Hauptausschuss	12 ¹	keine	gemäß § 45b GO und - Vertreter des Gesellschafters - Gesellschafterversammlung - Amt für Finanzen insbesondere Beteiligung und Controlling - Amt für Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz - Wirtschaftsförderung
2. Ausschuss für Finanzen und Stadtwerke	11	5	Stadtwerke Norderstedt Amt für Finanzen, insbesondere - Finanzwesen - Grundstücksangelegenheiten
3. Kulturwerkeaus-schuss	11	5	Kulturwerk Norderstedt

¹ darunter die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ohne Stimmrecht

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	---------------------	---------------	--	----------	-------------------

4. Bildungswerkeausschuss	11	5	Bildungswerke Norderstedt
5. Umweltausschuss	11	5	Fachbereich Umwelt Insbesondere - Umwelt- Klimaschutz, Energiepolitik Betriebsamt - Ver- und Entsorgung Agenda-21- Büro
6. Ausschuss für Schule, Sport und Soziales	11	5	Amt für Soziales Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten insbesondere - Sozial- und Gesundheitswesen - Schulen - Sport - Gewährung von Zuschüssen an soziale Beratungsstellen
7. Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	11	5	Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr insbesondere: - Verkehrsplanung - Stadtentwicklung und Planung
8. Kleingartenausschuss	7	3, wovon je ein Mitglied auf Vorschlag des Ortsbauernverbandes, der Kleingartenvereine und der Arbeitsgemeinschaft Norderstedt im Deutschen Siedlerbund gewählt wird.	Kleingartenwesen
9. Eingabenausschuss	11	5	Eingaben/Anfragen der Einwohnerinnen und Einwohner Beschwerdemanagement

(2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Stadtvertretung wird folgender, nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildender Ausschuss bestellt:
Jugendhilfeausschuss

Die Zusammensetzung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften:
§§ 70, 71 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG - VIII. Sozialgesetzbuch), § 48 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugend-Förderungsgesetz - JuFöG) in Verbindung mit der Satzung des Jugendamtes, in den jeweils geltenden Fassungen. Der Jugendhilfeausschuss nimmt die ihm nach der Zuständigkeitsordnung und der Satzung des Jugendamtes obliegenden Aufgaben wahr.

(3) Alle Ausschüsse tagen öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen in Grundstücks-, Wirtschaftsförderungs- und Steuerangelegenheiten und bei der Behandlung von Lieferungen, Leistungen und allen Personalangelegenheiten.

Die Vorschriften des § 46 Abs. 7 Satz 2 GO bleiben unberührt.

(4) Für die in Abs. 1 Ziff. **1- 7 und 9** genannten Ausschüsse werden jeweils 11 stellvertretende Mitglieder gewählt. Für den in Ziff. **8** genannten Ausschuss werden 3 stellvertretende Mitglieder gewählt. Stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse können auch

wählbare Bürgerinnen und Bürger nach § 46 Abs. 3 GO sein. Die stellvertretenden Mitglieder für den Hauptausschuss müssen Mitglieder der Stadtvertretung sein.

Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion oder aus einem gemeinsamen Wahlvorschlag wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder aus dem gemeinsamen Wahlvorschlag verhindert ist. Die Vertretung ist nicht personengebunden.

§ 9 Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Neu -

Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Entscheidungen über:

a) Stundungen,

b) den Erlass von Ansprüchen der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Anspruch einen Wert von **125.000 €** nicht übersteigt,

c) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von **125.000 €**,

d) den Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Betrag von **200.000 €**,

e) den Abschluss von Leasingverträgen bis zu einem Jahresbetrag von **60.000 €**,

f) die entgeltliche Veräußerung, den Tausch und die Belastung von Stadtvermögen bis zu einem Wert von **200.000 €**,

g) Vergabe von Lieferungen und Leistungen,

wenn eine öffentliche oder beschränkte Ausschreibung vorangegangen ist und an den billigsten Bieter vergeben werden soll:

bei Leistungen nach VOB **bis 400.000 €**

bei Leistungen nach VOL **bis 100.000 €**

wenn nicht an den billigsten Bieter vergeben werden soll:

bei Leistungen nach VOB **bis 50.000 €**

bei Leistungen nach VOL **25.000 €**

wenn keine Ausschreibung vorangegangen ist:

bei Leistungen nach VOB **bis 75.000 €**

bei Leistungen nach VOL **bis 25.000 €**

h) Vergabe freiberuflicher Dienstleistungen nach VOF und Auslobungsverfahren, die zur Vergabe solcher Dienstleistungen führen sollen,

bis zu **25.000 €**

i) die unentgeltliche Veräußerung von Stadtvermögen, Forderungen und Rechten bis zu einem Wert von **10.000 €**,

j) die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften unter der Voraussetzung, dass der Stadt keine Folgekosten entstehen bis zu einem Wert von **125.000 €**,

k) die Hingabe von Darlehen bis zu **75.000 €** und die Gewährung von Zuschüssen bis zu **10.000 €** im Rahmen der festgelegten Richtlinien,

l) sie oder er entscheidet ferner über Angelegenheiten unterhalb der für die Ausschüsse in der Zuständigkeitsordnung festgelegten Wertgrenzen,

m) entscheidet über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB. Soweit die Grundzüge der Planung berührt sind oder eine besondere städtebauliche Bedeutung vorliegt sowie für Vorhaben des Kiesabbaus und der Wiederverfüllung ist der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr unverzüglich, nach Möglichkeit im Voraus, über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu unterrichten.

§ 10 Aufgaben des Hauptausschusses

Neu - (10) Der Hauptausschuss nimmt die Vertretung des Gesellschafterinteresses wahr und fungiert als Gesellschafterversammlung.

Neu - (11) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligungen wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in nichtöffentlicher Sitzung mindestens zweimal jährlich über die Geschäftslage der wirtschaftlichen Betätigungen und privatrechtlichen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, insbesondere die Abweichungen zur Planung, die Ergebnisse der Risikobewertung der Geschäftsführungen oder Werkleitungen und die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere in Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

Neu -

(1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Telefonnummer, **E-Mail-Adresse**, Funktion, Bankverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen, Kontoverbindungen, Telefonnummern, Geburtsdatum und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei

§ 14 Verträge mit Stadtvertreterinnen oder -vertretern und Ausschussmitgliedern (bürgerliche Mitglieder)

Neu -

(1) Verträge der Stadt mit Stadtvertreterinnen und -vertretern und Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüssen nach § 46 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung und juristischen Personen, an denen die vorgenannten Personen beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von **50.000 €** bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich **5.000 €**

~~(2)~~ **(2)** Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von **500.000 €** bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich **10.000 €** hält.

§ 15 Verpflichtungserklärungen

Neu -

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert **500.000 €** bei wiederkehrenden Leistungen monatlich **15.000 €** nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs.2 und 3 i. V. m. § 56 Abs. 3 GO entsprechen

Anlage: Originalantrag

Anlage zum Antrag (Synopsis zur Hauptsatzung)